



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 25. Februar.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der in unserem Amtsblatte Stück 5 Pag. 39 Nr. 48 abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. Januar c., betreffend die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, sehen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß bei den Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, den Königl. Kreis-Steuer-, Domainen-Rent- und Forst-Cassen, den Magisträten, sowie endlich in den Dienst-Bureaus der Königl. Landraths-Aemter des diesseitigen Departements ausgelegt ist und dort eingesehen werden kann.

Sollte die rechtzeitige Einlösung des betreffenden Capital-Betrages unterlassen werden, so entsteht für die Betheiligten der Nachtheil des Zinsen-Verlustes.

Dppeln, den 4. Februar 1860.

Königliche Regierung.

Nachdem die Rinderpest in unserem Verwaltungsbezirk nunmehr vollständig erloschen ist, werden die zur Unterdrückung der Seuche im Inlande bisher angeordneten Verkehrsbeschränkungen entbehrlich.

Demzufolge wird, unter Aufhebung der Amtsblattbekanntmachungen vom 12. und 27. Dezember v. J. und vom 1. und 26. Januar d. J. der Verkehr auf den Viehmärkten wieder vollständig freigegeben, so daß auf denselben der Handel mit Viehgattungen jeder Art, — also auch mit Hornvieh, — in den sämtlichen Kreisen unseres Regierungsbezirks fortan wieder gestattet ist. Da jedoch in den benachbarten Oesterreichischen Staaten die Seuche noch umfangreich herrscht, mithin die Aufhebung der durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J. angeordneten Grenzsperrmaaßregeln noch nicht eintreten kann, so bedarf es auch noch einer fortgesetzten Bewachung der Landesgrenze vom Kreise Beuthen ab bis zum Kreise Reife und wird den betreffenden Polizeibehörden, die strengste Controlle dieser zum Schutze des Inlandes gebotenen Maaßregel wiederholt dringend zur Pflicht gemacht. Den beteiligten Privatpersonen wird zu ihrem eigenen Vortheil die eifrigste Unterstützung der Polizei- und Grenzzollbehörden gegen den gefährlichen Schleichhandel mit Hornvieh recht dringend empfohlen.

Dppeln, den 19. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Wegen Bepflanzung der öffentlichen Wege mit Bäumen.

Seit einer Reihe von Jahren habe ich die Wege-Adjacenten alljährlich wiederholt dazu aufgefordert, die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen vorschristlich zur Ausführung zu bringen. Einzelne Gemeinden haben diese Anordnungen unbeachtet gelassen und Andere nur mangelhaft erfüllt, so daß ich mich endlich genöthig sehe, die Baumpflanzungen im Wege der Execution selbst zur Ausführung zu bringen.

Im kommenden Frühjahre werde ich mit dem 4. Gensdarmarie-Bezirk Ober-Glogau den Anfang machen, habe bereits einen Vertrag abgeschlossen, wonach starke Bäume mit N.o/s. IV. bezeichneten Pfählen überall da, wo entweder gar keine oder nur untaugliche Bäume vorhanden sind, auf Kosten der Verpflichteten gepflanzt werden sollen und werde nach Ausführung der Pflanzungen für den Baum und Zubehör 7 Sgr. 6 Pf. nöthigenfalls im Wege der Execution einziehen.

Erwähnte